



## HINWEISE für den Veranstalter im Presshaus:

1. Die Gemeinde Meggenhofen (im Folgenden kurz „Vermieter“) stellt die Veranstaltungsräumlichkeiten zur Verfügung:
2. Die **Vorbereitungsarbeiten** für die Veranstaltung (u.a. Stellen von Sessel und Tischen, Bühnenaufbau, etc.) sind grundsätzlich vom Veranstalter durchzuführen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt und in besenreinem sowie ordentlichem Zustand übergeben werden.
4. Die **Endreinigung** der Veranstaltungsräumlichkeiten nach der Veranstaltung wird vom Vermieter durchgeführt. Die Kosten hierfür sind in den einzelnen Mietsätzen eingerechnet.
5. Der anfallende **Müll** ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu trennen und selbst zu entsorgen. Die Müllsäcke sind beim Gemeindeamt Meggenhofen erhältlich (kostenpflichtig).
6. Die **Ausgänge** sind freizuhalten.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am **Dorfplatz** keine Fahrzeuge geparkt werden (Feuerwehr- und Rettungszufahrt!)
8. Wand-, Fenster- und Türflächen dürfen keinesfalls beklebt werden.
9. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes **Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Der Veranstalter hat die Gäste davon in Kenntnis zu setzen, dass sie sich außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten ruhig verhalten. Sofern durch Gäste Lärm verursacht wird, hat der jeweilige Veranstalter einzuschreiten und Lärmerregungen zu unterbinden.
10. Der Vermieter übernimmt mit Ausnahme des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes keine **Haftung** für Ihre Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die im Presshaus oder an deren Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit der Benützung vom Presshaus entstehen, die volle Haftung. Die Behebung von Schäden wird durch den Vermieter auf Kosten des Veranstalters veranlasst. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung angeraten.
11. Auf die **Nachbarschaft** ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Während lauten Veranstaltungen sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten.
12. Die **maximale Besucheranzahl** beträgt 150 Personen.
13. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Musikdarbietungen nach dem Urheberrechtsgesetz anmelde- und entgeltspflichtig sind.
14. Bei Stornierungen ab dem 30. Tag bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Veranstaltungskosten als Stornogebühr verrechnet. Bei Stornierungen ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind die gesamten Veranstaltungskosten als Stornogebühr zu bezahlen.